

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1972

32209

Schwerin, den 30. Oktober 1972

## I N H A L T

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 60) Ordnung der Predigttexte für das Kalenderjahr 1972/73  
61) Orgelfachberater  
62) Geschenke

### II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Der Lutherische Weltbund und seine Rolle in der Ökumenischen Bewegung

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

60) G. Nr. /234/ II 12 c

### Ordnung der Predigttexte für das Kalenderjahr 1972/73

Nach der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen „Ordnung der Predigttexte“ gilt für das Kirchenjahr 1972/73 die Reihe I (Altkirchliche Evangelien) dieser Ordnung.

Als Text für den Bettag vor der Ernte (1. 7. 1973) wird empfohlen Matth. 7, 7–11.

Schwerin, den 10. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat  
Rathke

61) G. Nr. /321/ II 38 h

### Orgelfachberater

Zum Orgelfachberater der Landeskirche wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 berufen

1. für den östlichen Teil der Landeskirche  
(Kirchenkreise Neustrelitz, Malchin, Güstrow, Rostock-Land, Rostock-Stadt)

Kantor Wolfgang Leppin, 26 Güstrow, Grüner Winkel 37

2. für den westlichen Teil der Landeskirche  
(Kirchenkreise Ludwigslust, Parchim, Schwerin, Wismar)  
Kantor Christian Schoknecht, 27 Schwerin, Körnerstraße 19

Schwerin, den 12. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat  
H. Tamm

62) G. Nr. /35/ Bredenfelde, Gottesdienst, Gemeindepflege

**Betrifft: Geschenke** – vasa sacra Kirchengemeinde Bredenfelde

Pastor Reinhold Lagies, Bredenfelde, hat der Kirchengemeinde Bredenfelde, Kr. Strasburg, im Jahre 1972 einen Oblatenteller in Silber und eine Abendmahlsweinkanne in Silber als Geschenk gestiftet.

Schwerin, den 9. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat  
Siegert

## II. Handreichung für den kirchlichen Dienst

### Der Lutherische Weltbund und seine Rolle in der ökumenischen Bewegung

Vortrag von Dr. Harding Meyer, gehalten auf der Sitzung des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes im Juli 1972 in Parapat

Das Thema ist alles andere als neu. Die Frage, was denn die Rolle und Funktion des Luthertums in der ökumenischen Bewegung sei, ist von den Tagen des Lutherischen Weltkonvents bis hin zur Tokio-Konsultation im vergangenen Jahre immer wieder gestellt worden.

Sie wurde in der Regel dadurch zu beantworten versucht, daß man auf die „Spezifika“ des Luthertums verwies und betonte, diese „Spezifika“ gelte es lutherischen Beitrag in die Ökumene und den ökumenischen Dialog einzubringen. Dahinter stand die richtige und respektable Überzeugung, daß die lutherische Reformation ihrer innersten Intention nach nicht auf die Etablierung einer Partikularkirche gerichtet war. Sie war (so hatte es bereits der Exekutivausschuß des Lutherischen Weltkonvents (1936) in seiner berühmten Erklärung gesagt) „der universale Anruf“ an die Chri-

stenheit, zur Wahrheit des Evangeliums zurückzufinden und sich allein an ihr bleibend zu orientieren. Die lutherische Reformation und das Bekenntnis dieser Reformation hatte somit „katholische Weite“ und verlieh dem „Luthertum einen ökumenischen Charakter“, ja, ließ das Luthertum „im wahrsten Sinne . . . selbst eine ökumenische Bewegung“ sein. Das blieb in den folgenden Jahrzehnten der cantus firmus.

So ganz einfach war die Antwort auf die Frage nach den lutherischen „Spezifika“ und dem lutherischen Beitrag für die ökumenische Bewegung allerdings nicht. Die Tatsache, daß diese Frage sich so beharrlich und immer wieder von neuem stellte, darf als Indiz dafür angesehen werden.

Versucht man, die Antworten zu überblicken und zusammenzufassen, so kann man etwa folgende sieben Punkte herausstellen. Als lutherische „Spezifika“ galten und gelten:

1. Das Verständnis des Heils als Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Gottes Gnade in Christus.

2. Die Betonung der Kondezendenz Gottes und des sowohl für die Christologie wie für das Verständnis von Wort und Sakrament bestimmenden Grundsatzes vom „finitum capax infiniti“.
3. Das Bemühen um die bleibende Unterscheidung von Gesetz und Evangelium in ihrer soteriologischen Bedeutung und ihren ethisch/sozialethischen Konsequenzen.
4. Ein Verständnis von heiliger Schrift, das wesentlich durch die Unterscheidung von Evangelium (oder Wort Gottes) und Schrift, viva vox evangelii und geschriebenem Wort bestimmt ist.
5. Die Hervorhebung von gepredigtem Evangelium und gespendeten Sakramenten als den konstitutiven Elementen von Kirche und kirchlicher Gemeinschaft und – daraus folgend – die Betonung der Freiheit in der Ausgestaltung kirchlicher Ordnung, kirchlicher Strukturen und kirchlichen Lebens.
6. Das unablässige theologisch-kritische Bemühen um die Wahrheit des hier und jetzt zu verkündigenden Evangeliums.
7. Die Betonung des Wertes kirchlichen Bekenntnisses.

Man kann diese verschiedenen Spezifika anders ordnen. Man kann sie in ein, zwei oder drei grundlegende Gesichtspunkte zusammenfassen oder auch in noch weitere Punkte aufschlüsseln. Man kann und müßte ihre innere Kohärenz aufzeigen. Man kann und müßte schließlich und vor allem sie noch näher explizieren, als es in diesen thesenhaften Hinweisen möglich ist.

Dabei ist klar, daß wohl keines der verschiedenen Spezifika in einem exklusiven Sinne als „lutherisches Proprium“ bezeichnet werden kann. Kaum eines hat, so könnte man sagen, ein lutherisches „Copyright“. Eine solche Auffassung wäre nicht nur ein konfessionskundlicher Irrtum. Sie würde vor allem der Intention der lutherischen Reformation zuwiderlaufen, die ja gerade keine Partikularlehren aufstellen, sondern das Evangelium wieder „ans Licht bringen“ wollte (Luther, WA 46, 62) und sich darum mit Nachdruck und guten Gründen gegen den Vorwurf, „Neuerungen“ eingeführt zu haben, wehrte. Aber als in sich kohärenter Gesamtkomplex von Überzeugungen, Wertsetzungen und Verhaltensweisen charakterisieren jene Spezifika lutherische Konfessionalität.

Die Erfahrung der interkonfessionellen Dialoge zeigt, daß diese spezifische Konfessionalität in ihren einzelnen Elementen und Linien von den lutherischen Teilnehmern tatsächlich in die Dialoge eingebracht und mit Überzeugung vertreten wurde. Man wird auch durchaus sagen können, daß dies auf die Ergebnisse und den Gang der Dialoge nicht ohne Wirkung geblieben ist und in Zukunft nicht ohne Wirkung bleiben wird. Die vorliegenden Dialogergebnisse reden in dieser Hinsicht eine m. E. deutliche Sprache.

Es scheint nun aber der Zeitpunkt gekommen zu sein, die ökumenische Verantwortung und Verpflichtung des Luthertums nicht mehr allein oder primär von der Frage bestimmt sein zu lassen, was denn die **Rolle des Luthertums in der ökumenischen Bewegung sei**. Diese Frage ist nur dann eine wirklich ökumenische Frage, wenn man sie auch umzukehren bereit ist: Was ist die **Rolle der ökumenischen Bewegung im Luthertum?** oder anders gesagt: Wieweit und in welchem Sinne hat die ökumenische Verpflichtung und das ökumenische Bemühen des Luthertums auf das Luthertum selbst, auf seine Konfessionalität und Identität eingewirkt?

Gestatten Sie mir darum, im Folgenden gerade diese Seite der ökumenischen Verpflichtung und des ökumenischen Bemühens besonders ins Auge zu fassen.

Lassen Sie mich zunächst in einem kurzen historischen Rückblick darlegen, weshalb diese Frage heute so dringlich geworden ist und warum wir uns ihr stellen müssen, wenn anders unser Ja zur ökumenischen Verpflichtung glaubwürdig und sinnvoll sein soll.

Der LWB und die meisten seiner Mitgliedskirchen haben erst in den Jahren nach Helsinki zu einem vollen und **aktiven ökumenischen Engagement** gefunden.

Damit ist nicht vergessen, daß innerhalb des LWB die ökumenische Zielsetzung von jeher gegeben war und immer wieder ihren praktischen Ausdruck gefunden hat. Aber der Durchbruch, man könnte geradezu sagen der „Sprung“ zu einem direkten ökumenischen Engagement, zu einer direkten und offiziellen Aufnahme interkonfessioneller Dialoge gelang doch erst nach Helsinki. Was aber kann die Frage nach Konfessionalität, Identität und Selbstverständnis einer Kirche akuter werden lassen und schärfer vor Augen führen als der auf Gemeinschaft zielende Dialog mit einer Kirche, von der man sich bislang als getrennt ansehen mußte?! Was man ist, ist man stets in Abgrenzung von dem, was man nicht ist. Das ist, paraphrasiert und simplifiziert, der Inhalt des aristotelischen „principium identitatis“. Der Witz von dem schiffbrüchigen Lutheraner, der sich auf eine einsame Insel rettet und dort sogleich nicht nur eine, sondern zwei Kirchen baut, eine die er jeden Sonntagmorgen treu besucht, und eine, die zu besuchen er unter gar keinen Umständen bereit ist, hat, so absurd er klingt, gar nicht so viel Absurdes an sich. Er bestätigt ebenso eindrucksvoll wie das klassische „principium identitatis“, daß assertio nicht ohne definitio sein kann, daß positive Bestimmung und negative Abgrenzung logisch und empirisch zusammengehören, gleichsam die Innen- und die Außenseite ein und derselben Sache ausmachen. Der Scherz von dem schiffbrüchigen Lutheraner – und ich möchte hier nur ungern meine Hand dafür ins Feuer legen, daß es wirklich ein Lutheraner und nicht ein Katholik oder ein Baptist war! – führt uns sogar noch sehr viel näher an unser Thema heran, als der Hinweis auf die formale Logik es tun kann. Er deutet in bitter-humorvoller Weise an, daß eine interkonfessionelle Verständigung notwendige und direkte Rückwirkungen auf Gestalt, Selbstverständnis und Identität der einzelnen Kirchen und Konfessionen haben wird.

Ich weiß nicht, ob und wieweit man dies in Helsinki bereits gesehen und bejaht hat, wenn man dort die „Verantwortlichkeit“ der lutherischen Kirchen und des LWB für die ökumenischen Bewegungen so nachdrücklich befürwortete und deshalb die Verfassung des LWB in diesem Sinne veränderte und verstärkte (Art. III d). Im großen ganzen scheint wohl die Ansicht dominiert zu haben, daß lutherische ökumenische Forschung und Dialog mit anderen Kirchen zum Ziele haben müsse, den „speziellen (lutherischen) Beitrag für das ganze Gespräch in der Ökumene zu geben“ (Offizieller Bericht der IV. Vollversammlung des LWB, z. B. S. 168 und 169).

Spezifischer lutherischer „**Beitrag für**“ das ökumenische Gespräch, lutherischer „**Auftrag für**“ die Ökumene, lutherische „**Verantwortung für**“ die ökumenischen Bewegungen! Darin lag der Haupttenor, das eigentliche Pathos des vor und in Helsinki sich deutlich intensivierenden lutherischen ökumenischen Engagements.

Dieses Konzept von ökumenischer Verpflichtung entsprach dem Gesamtcharakter der Vollversammlung von Helsinki. Helsinki war – ähnlich wie Minneapolis – als ganzes Konsensus- und identitätsorientiert. Diese Haupttendenz wurde deutlich in dem Bemühen um die gemeinsame Neuinterpretation des reformatorisch-lutherischen Rechtfertigungsbekenntnisses und in dem Bemühen um sowohl qualitativ-ekkllesiale Vertiefung und Stärkung wie quantitative Erweiterung der universalen Gemeinschaft lutherischer Kirchen. Eine solche auf Konsensus und Identität hin orientierte Haltung braucht keineswegs – und das hat Helsinki ja deutlich genug erwiesen! – Introversion, Abkapselung und Isolierung zu bedeuten. Sie kann also z. B. ein äußerst intensives ökumenisches Engagement einschließen, gibt diesem Engagement freilich jene spezifische Form und Farbe, die ich oben durch den Schlüsselbegriff „Beitrag für“ zu kennzeichnen versuchte. Nichts liegt mir ferner, als dieses ökumenische Pathos und Interesse gering zu achten, oder gar ihm zu widersprechen. Es geht um den völlig legitimen Versuch, den „universalen Anruf“ der Reformation mit neuen und anderen als den polemischen Mitteln des 16. Jahrhunderts wieder zur Geltung zu bringen,

indem man sich der ökumenischen Bewegung als Forum oder sogar als Vehikel bedient. Hier war sicherlich ein stärkeres und besseres Motiv für Beteiligung und Mitarbeit an der ökumenischen Bewegung gegeben, als das Gefühl der Müdigkeit oder des Überdrusses an der eigenen Sache und der eigenen Konfessionalität es sein kann.

Dennoch ist dies nur die eine Hälfte eines vollen ökumenischen Engagements.

Sie alle werden spüren, daß hier nichts weniger als das Wesen des **ökumenischen Dialogs** auf dem Spiele steht.

Über diesen „ökumenischen Dialog“ ist in den letzten Jahren viel gesagt und geschrieben worden. Ich will mich deshalb nicht weiter darüber auslassen und nur auf eines hinweisen: Schlechthin wesentlich für diesen Dialog ist es, daß er nicht zu einem „Dialog von Tauben“ wird, sondern das Reden und Hören, Geben und Empfangen eine Einheit bilden. Das bedeutet: Man weiß, wenn man in einen Dialog eintritt, trotz aller Bestimmtheit der eingebrachten Überzeugung und aller Treue zu ihr, nicht, was man am Ende wissen und wer man am Ende sein wird. Der Dialog erweist also seine Echtheit darin, daß er einen Lern- und Veränderungsprozeß aller Beteiligten impliziert oder einleitet. Solange ökumenisches Engagement primär aus dem Interesse heraus geschieht, seinen spezifischen „Beitrag“ einzubringen, wird man sich nur schwer vor dem Vorwurf schützen können, eine höchst undialogische Haltung einzunehmen, ja den Dialog im Grunde zu verneinen.

Mit einer Vollversammlung im Rücken, die die ökumenische Verantwortlichkeit des Luthertums so kräftig bejahte, jedoch zugleich diese Verantwortlichkeit primär im Sinne eines „lutherischen Beitrages für die ökumenische Bewegung“ verstand und nicht so sehr im Sinne eines „Beitrages der ökumenischen Bewegung für das Luthertum“, kam es dann zur Aufnahme der bilateralen Dialoge auf nationaler wie internationaler Ebene.

Man ist versucht zu fragen: Konnte denn das überhaupt gutgehen?

Wir sind heute noch nicht an dem Punkte angelangt, der uns eine klare Antwort auf diese Frage gestattet. Bei aller gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung wird man aber doch schon sagen können: Die Dialoge waren — auch lutherischerseits — kein „Dialog von Tauben“, aus dem die Partner, nachdem sie sich ihres Beitrages entledigt hatten, unbelehrt, unberührt und unverändert — in schöner Identität nur mit sich selbst — wieder herausgegangen wären.

Worum es im Folgenden gehen soll, ist deshalb der Versuch, an einige Punkten zu zeigen, wie das post-Helsinki ökumenische Engagement das Luthertum an die Schwelle erheblicher Modifikationen seines Selbstverständnisses geführt, ja vielleicht bereits über diese Schwelle hinausgeführt hat, wie sich aber zugleich in diesen Modifikationen bleibende lutherische Grundintentionen oder Spezifika durchhalten.

## I. Die Interdependenz von gelebter Gemeinschaft und theologischem Konsensus

Wie eingangs erwähnt, wird man das unablässige theologisch-kritische Bemühen um die Wahrheit des hier und jetzt verkündigten Evangeliums zu den Besonderheiten lutherischer Konfessionalität und lutherischen Selbstverständnisses zählen können. Der theologische Grund dafür ist uns allen vertraut: Kirche ist „creatura verbi“. „Tota vita et substantia ecclesiae est in verbo Dei“. Dieses Wort Gottes, das die Kirche „nährt, erzieht, weidet, kleidet, stärkt, waffnet“ usw., wie Luther an dieser Stelle seiner Schrift an Ambrosius Catharinus sagt (WA 7, 721), ist nicht einfach das im biblischen Kanon festgelegte Schriftwort. Es ist das gepredigte und ausgelegte Wort: „Non de evangelio scripto sed vocali loquor!“ (ib.).

Die konstitutive Bedeutung des Wortes Gottes für die Kirche **einerseits** und die Differenz zwischen viva vox evangeli und Schrift **andererseits** zwingen zum unablässigen Ringen um die Wahrheit des hier und jetzt zu bezeugenden Evangeliums, zwingen zum Bemühen um Lehre und Lehrkonsens.

Umgesetzt in die ökumenische Problematik bedeutete dies, daß nach lutherischem Verständnis das Lehrgespräch der Weg zur Einheit der Kirche und der theologische Konsens oder die Bekenntnisgemeinschaft **die** Voraussetzung und Basis für Kirchengemeinschaft seien.

Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß eine solche ökumenische Methode von anderen als zu einseitig kritisiert wurde. Man hat gesagt, daß dieses lutherisch-reformatorische Konzept vom ökumenischen Weg (Lehrgespräche und Lehrkonsens als **der** Weg und **die** Voraussetzung zu Kirchengemeinschaft) ein „hysteron-proteron“ sei, also gleichsam den Wagen vor das Pferd spanne. Die richtige Ordnung, die richtige Verhältnisbestimmung laute nicht: Erst Lehre und dann Gemeinschaft, sondern umgekehrt: Erst Gemeinschaft und dann Lehre. Und es sei die Tragik der Reformation, daß ihre Anstrengungen, die kirchlichen Trennungen durch Lehrgespräche zu beseitigen, die Trennung gerade verhärteten. **Christliche Gemeinschaft** sei darum das Primäre; christliche Lehre habe nur explikative Funktion und stehe im Dienst bereits vorhandener Gemeinschaft.

Heute wird man sagen können, daß lutherischerseits das bisherige Prinzip „zuerst Lehrgespräch und Lehrkonsens, und erst dann Kirchengemeinschaft“ in seiner allzu starren Einseitigkeit erkannt und erheblich modifiziert worden ist.

Welche Einsichten und Erfahrungen dazu im einzelnen beigetragen haben, kann hier nicht näher erörtert werden. (Man könnte z. B. hinweisen auf die Einsicht in die Bedeutung säkularer Faktoren und nicht primär „lehrhaften“ Elemente für das Leben der Kirchen und ihr Verhältnis zueinander, auf die Erfahrung wachsender theologischer Pluralität innerhalb der Kirchen, die sich gegen einen runden und festgefühten Konsens sträubt, auf die Praktizierung ökumenischer de-facto-Gemeinschaft, die von einem formulierten theologischen Konsens überhaupt absieht und der man dennoch ihren authentischen Charakter nicht einfach absprechen kann, und vieles mehr.)

Entscheidend ist das Endergebnis. Die Wichtigkeit des Lehrgesprächs und des gemeinsam ausgesprochenen und formulierten theologischen Konsens oder Bekenntnisses wird lutherischerseits zwar weiterhin und mit Nachdruck vertreten. Hier liegt ohne Zweifel auch heute noch eine charakteristische und bedeutsame Konstante im lutherischen Verständnis von Kirche, kirchlichen Einigungsbemühungen und kirchlicher Einheit. Zugleich aber wird lutherischerseits zunehmend anerkannt, daß es eine Wechselwirkung, eine Art „Zirkel“ zwischen faktisch gelebter und erfahrener Gemeinschaft einerseits und expliziter Übereinstimmung im Glauben und Lehre andererseits gibt.

Die Tatsache, daß es aufgrund z. T. säkularer Faktoren (Mobilität, Migrationen, gemeinsames soziales und politisches Engagement, Mischehen, christliche Minoritäts- und Missionssituationen usw.) zu Erfahrungen und Formen gelebter de-facto-Gemeinschaft zwischen den Konfessionen kommt, ist keineswegs ökumenisch und theologisch irrelevant oder gar suspekt, weil der explizite theologische Konsens noch fehlt. Solche Erfahrungen und Formen der Gemeinschaft sind durchaus relevante Vorformen ökumenischer Gemeinschaft und bilden eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß sich nun auch theologische Verständigung entwickelt. Und umgekehrt stärkt und vertieft die theologische Verständigung die Erfahrungen und Formen gelebter de-facto-Gemeinschaft. Die Konsultation über lutherische Einheit (1969) hat sich mit dieser Frage ausdrücklich beschäftigt. In ihrem Bericht heißt es: „Gemeinsames Bekenntnis und gemeinsame Lehre sind nicht lediglich der Nachvollzug schon zuvor

gelebter Gemeinschaft, und umgekehrt ist die gelebte Gemeinschaft nicht nur der Nachvollzug des gemeinsam erreichten Lehrkonsens. Beides muß miteinander wachsen und sich wechselseitig vertiefen" (Nr. 11). Sie fügt hinzu: „Damit wird die bisherige These ‚formulierter Konsens als Voraussetzung kirchlicher Gemeinschaft‘ modifiziert...“ (Nr. 16).

Ganz ähnlich war es bereits in dem Studiendokument der Theologischen Kommission des LWB „Mehr als Einheit der Kirchen“ (1969, Nr. 41) gesagt worden und die „Konsultation über Bilaterale Gespräche“ vom November vergangenen Jahres, die sich um eine Zwischenbilanz der bisherigen Dialoge bemühte, bestätigte dies noch einmal (vgl. „Anregungen und Empfehlungen“ Nr. 9).

Tatsächlich hatte das Ernstnehmen faktisch gelebter und erfahrener „prä-Konsensus“-Gemeinschaft z. B. im europäischen lutherisch/reformierten Gespräch eine wichtige Rolle gespielt. Obwohl es sich hier um ein wirkliches „Lehrgespräch“ und um ein Bemühen um „Lehrkonsens“ handelte, hatte man methodologisch mit einer Besinnung auf die schon faktisch gegebene, erfahrene und gelebte Gemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten eingesetzt. Diese Betonung und Anerkennung einer dem expliziten Lehrkonsens vorauslaufenden Gemeinschaft war auch für das jüngst beendete anglikanisch/lutherische Gespräch in den USA und seine Ergebnisse charakteristisch.

Der bislang von lutherischer Seite zumeist hartnäckig vertretene Grundsatz „Kirchengemeinschaft ist Bekenntnisgemeinschaft“ gilt also heute nicht mehr — zumindest nicht mehr in seiner exklusiven Form. Damit hat sich nicht nur das ökumenische „Image“ des Luthertums geändert, sondern traditionelle lutherische Grundüberzeugungen stellen sich heute in deutlich modifizierter Gestalt dar und ermöglichen ein neu orientiertes Handeln sowohl im eigenen kirchlichen wie im interkonfessionellen Bereich.

Es wird eine wichtige vor uns liegende Aufgabe sein, diese Modifikation bisheriger Überzeugung für die Methodik unserer weiteren interkonfessionellen und ökumenischen Bemühungen auszuwerten. Das ist besonders dringend in der gegenwärtigen Situation, in der interkonfessionelle Dialoge zu theologischen Übereinstimmungen geführt haben, die es nunmehr in kirchliche Gemeinschaft auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens umzusetzen gilt.

Dabei wird das Bemühen um Klärung theologischer Fragen und das Ernstnehmen des erreichten theologischen Konsens ein zentrales Anliegen bleiben müssen. Zugleich aber gilt es, die Interdependenz zwischen Konsens und Gemeinschaft methodologisch zu konkretisieren. Das wirft eine Reihe von Fragen auf und setzt eine Reihe neuer Gesichtspunkte, deren Beantwortung und Klärung erst begonnen hat:

Wieweit tragen die durch „säkulare“ Faktoren vermittelten Erfahrungen und Formen kirchlicher Gemeinschaft? Bedarf es zur Herstellung und Anerkennung der Gemeinschaft nicht zumindest einer Art vorauslaufenden „impliziten“ Lehrkonsens, einer Feststellung vorhandener Konvergenzen oder einer allgemeinen Feststellung, daß in der anderen Kirche das Evangelium recht zu Worte kommt? Welches ist im Prozeß der Gemeinschaftsbildung der angezeigte Ort oder Zeitpunkt für das Bemühen um expliziten Lehrkonsens? Auch wird das Maß, der Charakter und der Inhalt des Lehrkonsens nicht in Abstraktion von dem geschichtlichen und gesellschaftlichen Bezugshorizont bestimmt werden können, in dem sich die Gemeinschaft vollziehen und bewähren muß. Wird es also zu verschiedenen Lehrkonsensen kommen je nach der Situation, in der sich Gemeinschaft verwirklichen muß? Wie kann aber dann für den „Konsens der Konsense“ gesorgt werden, um neue Aufspaltungen zu verhindern? Schließlich ist es klar, daß Kirchengemeinschaft je nach der Ebene, auf der sie gesucht und praktiziert wird (universal, regional, lokal) eine verschiedene Dichte und Konkretheit aufweisen muß. Es gibt also etwas

wie „extensive“ und „intensive“ Formen der Gemeinschaft. Wird dementsprechend nicht auch der theologische Konsens, je nach der Gemeinschaft, für die er gilt, unterschiedliche Dichte und Konkretheit aufweisen müssen, so daß z. B. der Lehrkonsens innerhalb lokaler oder nationaler kirchlicher Gemeinschaft nicht einfach identisch sein kann mit dem Lehrkonsens für Kirchengemeinschaft auf universaler Ebene?

Das alles sind einige der Fragen, die sich aus der Einsicht in die Interdependenz von gelebter Gemeinschaft und theologischem Konsens ergeben und eine gründliche Neubesinnung auf die Methodik unserer ökumenischen Bemühungen erfordern, die in Zusammenarbeit zwischen der Studienkommission und dem Straßburger Institut begonnen werden könnte.

## II. Lockerung der Bindung an das historische Bekenntnis und die Forderung nach neuen Formen kirchlichen Bekenntnisses

Die Frage nach Lehre, Lehrgespräch und Lehrkonsens führt, wie sich schon gezeigt hat, unmittelbar in die Frage hinein nach dem Bekenntnis der Kirche.

Spätestens seit der allgemeinen Rezeption der Confessio Augustana, die etwa 1537 begann und sich bis ins Ende des 16. Jahrhunderts hinzog, und mit der die Zeit regionaler lutherischer Bekenntnisbildungen im wesentlichen aufhörte, ist die Frage nach dem kirchlichen Bekenntnis und nach Bekenntnisbindung für lutherische Kirchen gleichbedeutend mit Bejahung bestimmter, historisch entstandener Bekenntnisschriften, besonders der Confessio Augustana und zumeist auch noch des Kleinen Katechismus Luthers. Die Lehrgrundlage des Lutherischen Weltkonvents, die dann in den LWB übernommen wurde, zeigt, woran und wodurch sich die Mitgliedskirchen als „lutherische“ Kirchen „identifizieren“ lassen: durch die Annahme von „unveränderter Augsburgischer Konfession“ und von „Luthers (Kleinem) Katechismus“ als „unverfälschte Auslegung des Wortes Gottes“.

Die Frage, ob denn das wirklich so sei und so sein müsse, entstand allerdings sehr bald innerhalb der Geschichte des LWB. Sie ergab sich zunächst aus dem Bereich der Kirchen Asiens und Afrikas. Die „cause célèbre“ war die Aufnahme der „Batak Protestant Christian Church“ (HKBP) in den LWB (1952), eine Grundentscheidung, die seit 1952 noch zweimal wiederholt und dadurch nachdrücklich bestätigt wurde und deshalb nicht mehr als Ausnahmefall gelten kann. (Ich denke an die Aufnahme der „Simalungun Protestant Christian Church“ (GKPS) und der „Indonesian Christian Church“ (EKI).

Ich kann hier nicht auf die Verhandlungen, Diskussionen und Stellungnahmen im Blick auf die Entscheidung von 1952 im einzelnen eingehen. Wichtig dabei ist Folgendes: Trotz des Drängens von verschiedenen Seiten, einschließlich von seiten des LWB, lehnte die HKBP die Übernahme der Confessio Augustana — aus Gründen der Fremdheit, wie gesagt wurde — ab. Sie formulierte statt dessen ihr eigenes, das bekannte „Batak-Bekenntnis“, das zwar in „wichtigen Punkten“ an der Confessio Augustana orientiert ist, aber „weder im entscheidenden, noch im umfassenden Sinne“ von ihr aus gestaltet wurde (Lothar Schreiner, Das Bekenntnis der Batak-Kirche, S. 29). Es war also keine Neuformulierung der Confessio Augustana. Es war auch kein neues Bekenntnis neben oder zusammen mit der Confessio Augustana. Es war ein neues kirchliches Bekenntnis an Stelle der Confessio Augustana und wurde als solches vom LWB als „lutherisches“ Bekenntnis akzeptiert.

Von Anfang an ist im Bereich des LWB auf die großen Konsequenzen dieses Schrittes hingewiesen worden. Auch unlängst hat man erneut betont, daß durch die Entscheidung von 1952 „implizit eine Neuinterpretierung“ des „lutherischen Bekenntnisstandes“ oder ganz allgemein der Bezeichnung „lutherisch“ vorgenommen



worden sei, daß aber eine Entfaltung dieser impliziten Neuinterpretation noch nicht stattgefunden habe (Schreiner, S. 67/68).

Bezeichnend für das Zögern des LWB, diese faktisch vollzogene Neuinterpretation zu entfalten, ist, daß im Studiendokument für Minneapolis („Christus befreit und eint“) die de facto bereits längst beantwortete Frage erneut gestellt wurde: „Läßt sich (der Lehrgehalt des lutherischen Bekenntnisses) auch in anderer Form als im Text der überkommenen Bekenntnisse zum Ausdruck bringen?“ (S. 17 f.). Soweit ich sehe, gibt erst das Studiendokument „Mehr als Einheit der Kirchen“ von 1969 eine eindeutige Antwort auf diese Frage: „Wir sind ... frei ... in Ergänzung bzw. an Stelle der überlieferten Bekenntnisse neue Bekenntnisse oder gemeinsame Lehraussagen als Ausdruck der bestehenden Übereinstimmung zu formulieren“ (Nr. 33).

Die Frage nach der Geltung überlieferter kirchlicher Bekenntnisse wird aber nicht nur akut, weil die Kirchen Asiens und Afrikas die **kulturelle Differenz** empfinden, die zwischen ihnen und der westlichen Welt besteht, in der die historischen Bekenntnisse sprachlich und gedanklich beheimatet sind. Noch drängender und vor allem überall wird die **historische, zeitliche Differenz** empfunden, die uns von den überkommenen Bekenntnissen trennt. Die aus dem Studiendokument zu Minneapolis zitierte Frage wird darum heute nicht nur in dem Sinne beantwortet, daß man den lutherischen Lehrgehalt auch in neuer Bekenntnisgestalt sagen kann. Die Antwort überbietet und radikalisiert zumeist bereits die alte Fragestellung als solche. Es geht nicht nur um ein „Können“ oder „Dürfen“, sondern vielmehr um ein „Sollen“ und „Müssen“.

In dem Entwurf der Leuenberger Konkordie sagen Lutheraner und Reformierte gemeinsam: Die Kirchen der Reformation „haben gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden und es im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen. Weil und insofern die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen“ (Nr. 5). Dasselbe — nämlich die Forderung nach einer Neuformulierung eines kirchlichen Bekenntnisses — war auch gemeint, wenn es auf der „Konsultation für innerlutherische Einheit“ (1969) hieß: „Wenn wir nach der Wegweisung des lutherischen Bekenntnisses für unsere Verkündigung und unseren Dienst in der gegenwärtigen Situation suchen, so kann die Antwort darauf ... nicht allein mit dem Rückverweis auf die Bekenntnisaussagen der reformatorischen Väter gegeben werden ... Es geht darum, das Evangelium im Blick auf die gegenwärtige Zeugnissituation gemeinsam neu auszulegen und diese Neuauslegung zu formulieren. Ein bleibendes Kriterium dieser Neuauslegung ist, ob sie der Grundintention der lutherischen Bekenntnisse entspricht“ (Nr. 9 und 10).

Ich darf hier vielleicht, obwohl dies nicht in die Arbeit des LWB im engeren Sinne hineingehört, auf die Erklärung der Bischofskonferenz der VELKD vom Oktober 1968 hinweisen: „Die Bekenntnisse der Väter fordern in jeweils neuen geschichtlichen Situationen zu neuem Bekennen heraus ... Deshalb ermutigen wir alle, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre tragen, an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche intensiv zu arbeiten“ (Reichenauer Gespräch der Lutherischen Bischofskonferenz zur Auseinandersetzung um das Bekenntnis, 1969, S. 150/51).

Nimmt man all dies zusammen, so ergeben sich vor allem zwei Dinge:

1) Es bleibt weiterhin klar, daß nach lutherischem Verständnis die Kirche eines Bekenntnisses bedarf und **kirchliches Bekenntnis nicht aufgelöst** werden kann in den bloßen Akt momentanen Bekennens.

2) Es ist jedoch heute — zumindest im Prinzip — nicht mehr möglich zu sagen, wie es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts geschah, lutherische Kirchen seien daran als „lutherisch“ zu „**identifizieren**“, daß sie die überkommenen lutherischen Bekenntnisse als ihr Bekenntnis bejahen.

Auch von hierher stellen sich für den LWB Aufgaben, die im Grunde genommen schon längst hätten in Angriff genommen werden sollen, die aber nunmehr im Zuge des ökumenischen Engagements besonders dringend geworden sind. Vor allem geht es um eine Neufassung oder Interpretation des Artikels II seiner Verfassung, also der „Lehrgrundlage“. Sieht man auf diese „Lehrgrundlage“ und bedenkt man dabei, daß es in Artikel IV der Verfassung heißt, „der LWB setzt sich aus Kirchen zusammen, die die in Artikel II ... dargelegte Lehrgrundlage annehmen“, so wird man schon seit geraumer Zeit sagen müssen: das trifft so nicht zu.

Überdies lassen die oben beschriebenen Tendenzen und Entwicklungen es als wahrscheinlich erscheinen, daß diese „Lehrgrundlage“ in ihrer jetzigen Form in Zukunft noch stärker problematisiert wird und so seine Funktion, echtes Band der Gemeinschaft zu sein, nicht mehr erfüllen kann. Können z. B. Mitgliedskirchen des LWB, die auf Grund einer Verständigung in der Abendmahlsfrage in Kirchengemeinschaft mit reformierten Kirchen leben, die nachdrückliche Hervorhebung der „Confessio Augustana invariata“ noch bejahen? Widerspricht die jetzige Fassung der „Lehrgrundlage“ nicht auch jener Erklärung von Evian, daß eine Mitgliedskirche des LWB auch nach ihrer Vereinigung mit einer nicht-lutherischen Kirche im LWB bleiben kann? („Erklärung zur Haltung des LWB gegenüber Kirchen in Unionsverhandlungen“, Abs. b.) Gewiß heißt es dort: in einem solchen Falle müsse das Bekenntnis oder die Glaubenserklärung der vereinigten Kirche „mit der Lehrgrundlage des LWB im **wesentlichen übereinstimmen**“. Aber was bedeutet diese „wesentliche Übereinstimmung“ konkret? Die Artikel II und IV der gegenwärtigen Verfassung des LWB kennen diesen Begriff nicht einmal!

Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß in letzter Zeit auch andere konfessionelle Weltbünde sich mit ihrer „Lehrgrundlage“ bzw. ihren historischen Bekenntnissen haben auseinandersetzen müssen. Die Anglikanische Gemeinschaft z. B. hat sich auf der letzten Lambethkonferenz (1968) in sehr nachdrücklicher Form von ihren historischen Bekenntnissen distanziert. Nach längeren Debatten erklärte sie die sogenannten „39 Artikel“ zu einem letztlich nicht verbindlichen Dokument, das deshalb auch nicht mehr wie bisher im „Book of Common Prayer“ eingeschlossen zu sein brauche. Von einer Neuformulierung oder einem neuen kirchlichen Bekenntnis war keine Rede.

Der Reformierte Weltbund hat — vor zwei Jahren — im Blick auf seine Bekenntnisbindung eine Verfassungsänderung vorgenommen. Er erwartet weiterhin, daß seine Mitgliedskirchen eine Auffassung von Glauben und Verkündigung vertreten, die „in allgemeiner Übereinstimmung mit den historischen reformierten Bekenntnissen“ steht, fügt aber hinzu: „Dabei wird anerkannt, daß die reformierte Tradition eher ein biblisches, evangelisches und lehrhaftes Ethos ist, als eine enge und exklusive Definition von Glauben und Kirchenordnung“. Ich hoffe, daß mich niemand so versteht, als wolle ich das anglikanische oder reformierte Verfahren dem LWB zur Nachahmung empfehlen. Ist es aber auf Grund der erwähnten Fakten und Entwicklungen für den LWB nicht dringend an der Zeit, seiner „Lehrgrundlage“ zumindest eine Art verbindliche Erläuterung hinzuzufügen? Sie könnte und müßte (1) den historischen Charakter und die daraus sich ergebende Begrenztheit der lutherischen Bekenntnisschriften offen aussprechen (vgl. Formula Concordiae, Epitome, Einleitung, Nr. 4 und 8), (2) die Notwendigkeit neuen Bekennens und die Möglichkeit neuer kirchlicher Bekenntnisse heraus-

stellen, und (3) die Forderung einer „wesentlichen Übereinstimmung“ neuer kirchlicher Bekenntnisse mit den historischen Bekenntnissen nicht nur aussprechen, sondern sie auch inhaltlich präzisieren.

### III. Die Überwindung der lutherisch/reformierten Kirchentrennung

Wenn bereits der Dialog als **Prozeß** spürbare Modifizierungen im bisherigen lutherischen Selbstverständnis herbeiführt, so gilt das erst recht von den **Ergebnissen** der Dialoge.

Wir sind heute in der Lage, auf drei wichtige interkonfessionelle Dialoge zurückblicken zu können: auf den Dialog mit den Reformierten, den Dialog mit den Katholiken und den Dialog mit den Anglikanern. Gewiß wird man hier gewisse Einschränkungen machen und fragen können, ob denn der katholisch/lutherische Dialog oder des Gespräch mit den Anglikanern wirklich bereits als abgeschlossen angesehen werden dürfen oder ob in diesen beiden Fällen vorerst lediglich eine Teilstrecke des Dialogs hinter uns liegt. Konzentrieren wir uns deshalb auf das lutherisch/reformierte Gespräch und klammern die anderen Dialoge aus, obwohl auch hier schon manches zu sagen wäre und die folgenden kurzen Überlegungen zum Teil und mutatis mutandis vielleicht auch auf diese Dialoge und die Unionsverhandlungen in Asien und Afrika anwendbar wären.

Die Tatsachen und Ergebnisse des lutherisch/reformierten Gesprächs sind Ihnen allen vertraut. In einer Fülle von Dialogen, an denen die überwältigende Mehrheit der dem LWB angehörenden Kirchen beteiligt waren und die auf allen Ebenen geführt wurden, kam man zu dem Ergebnis, daß zwischen Luthertum und reformierter Kirche heute keine kirchentrennenden Unterschiede mehr bestehen. Einige Kirchen haben dieses Ergebnis bereits in die Praxis umgesetzt und leben in lutherisch/reformierter Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, haben also — nach lutherischem Verständnis — Einheit in vollem Sinne hergestellt. So gut wie alle europäischen Mitgliedskirchen des LWB haben der Erarbeitung einer lutherisch/reformierten „Konkordie“ zugestimmt und sich an ihr beteiligt und stehen unmittelbar vor der Frage ihrer Ratifizierung.

Was bedeutet nun lutherisch/reformierte Kirchengemeinschaft für die Identität der lutherischen und reformierten Kirchen? Diese Frage ist in den Leuenberger Gesprächen ausdrücklich gestellt worden. Die Antwort wirft ein interessantes Licht auf die gesamte Konfessionalitäts- und Identitätsproblematik. Der Gedanke, daß es um **Preisgabe** der bisherigen konfessionellen Identitäten gehen und eine neue Kirche mit neuem Namen entstehen müsse, wurde von lutherischer und reformierter Seite nachdrücklich abgelehnt. Zwar schließt die „Kondordie“ lutherisch/reformierte Kirchenunionen nicht aus, sondern ist „unionsoffen“ (vgl. Nr. 44). Aber sie zielt nicht auf die Union und wäre, wenn man dies beabsichtigt hätte, fraglos schon im Ansatz gescheitert.

Trotz der Ablehnung einer Preisgabe konfessioneller Identität dürfte es aber doch klar sein, daß eine lutherisch/reformierte Kirchengemeinschaft die bisherige Identität der Kirchen nicht unberührt läßt, sondern tiefgreifend modifiziert bzw. Ausdruck einer bereits vollzogenen Identitätsverschiebung ist.

Die Invalidation der früheren lutherisch/reformierten Lehrverurteilungen macht das besonders deutlich. Wenn es schon in Bad Schauenburg, dann in Leuenberg und schließlich auch im Entwurf der „Konkordie“ selbst heißt, daß die traditionellen Lehrverurteilungen wohl den vergangenen, aber nicht mehr „den gegenwärtigen Stand der Lehre des Partners“ treffen, so kann das doch nur bedeuten: beide Kirchen sind in bislang als wesentlich angesehenen Punkten nicht mehr dieselben, die sie früher waren.

In der Tat! Die lutherische Kirche ist nicht mehr dieselbe, einmal sofern, was ja niemand ernsthaft bestreiten kann, die **Abgrenzung** von der reformierten Kirche

und dem reformierten Bekenntnis bislang ein wesentliches Moment ihres Selbstverständnisses ausmachte. Sie ist — zum anderen — nicht mehr dieselbe, sofern sie **ihr eigenes Bekenntnis** an wichtigen Punkten neu interpretiert. Um nur auf einen dieser Punkte zu verweisen und ihn wiederum auf eine Kurzformel zu bringen, könnte man sagen: Heute kann die *Confessio* — Augustana *Variata* als legitime Möglichkeit lutherischen Bekenntnisses anerkannt werden. Wenn man an das bisherige lutherische Insistieren auf der *Confessio Augustana Invariata* und an die „Lehrgrundlage“ des LWB denkt, so dürfte deutlich sein, daß es sich hier nicht um eine Geringfügigkeit oder eine Spitzfindigkeit handelt.

Man wird also das Ergebnis des lutherisch/reformierten Dialogs so zu interpretieren haben, daß „lutherische Konfessionalität“ und „reformierte Konfessionalität“ wohl noch als unterschieden, aber nicht mehr als getrennt verstanden werden können. Die Unterschiede, also die „lutherischen“ und die „reformierten“ Spezifika können **innerhalb** der Gemeinschaft bewahrt, fruchtbar gemacht und, wenn nötig, überwunden werden.

Was für Konsequenzen und welche Aufgaben ergeben sich daraus für den LWB? Ich meine vor allem auf zwei Dinge hinweisen zu müssen, die gegenwärtig unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen: erstens auf das zukünftige a) Verhältnis zwischen LWB und Reformiertem Weltbund, zweitens auf die b) Problematisierung lutherischer Einheit.

Erstens:

a) Man hat in und seit Evian mehrfach von einer Vereinigung von LWB und Reformiertem Weltbund zu einem einzigen protestantischen Weltbund gesprochen. Ein solches Ziel scheint mir durch die Ergebnisse der lutherisch/reformierten Dialoge und vor allem durch den Gedanken lutherisch/reformierter Kirchengemeinschaft, wie er z. B. in der Leuenberger Konkordie entwickelt worden ist, nicht gedeckt zu sein. Dennoch scheint mir eine nicht nur **funktionale**, also auf bloße Zusammenarbeit begrenzte, sondern zugleich eine klare **strukturelle** Verbindung beider Weltbünde die zukünftige Aufgabe zu sein. Es ginge also nicht nur um gemeinsam durchgeführte interkonfessionelle Dialoge etwa mit der römisch-katholischen oder der orthodoxen Kirche, wie sie z. T. bereits stattfinden, oder um gelegentliche Zusammenarbeit im Bereich von Studienprojekten. Es ginge vielmehr um gemeinsame Kommissionen, um gemeinsam durchgeführte Vollversammlungen, um gemeinsame Exekutivkomiteesitzungen, vielleicht sogar um eine Art gemeinsames Exekutivkomitee. Diskutabel wäre also gegenwärtig nicht die Schaffung eines — meinethalben als „protestantisch“ zu bezeichnenden — **neuen** Weltbundes, wohl aber um die planmäßige und sukzessive Entwicklung einer **neuen Art** von konfessionellem Weltbund überhaupt, eines „lutherischen und reformierten“ Weltbundes, der das universale Äquivalent regionaler und lokaler lutherisch/reformierter Kirchengemeinschaft wäre.

Zweitens:

b) Man wird sich mit aller Nüchternheit dessen bewußt sein müssen, daß die durch den interkonfessionellen Dialog herbeigeführten Modifikationen lutherischer Konfessionalität und erst recht die Herstellung ekklesialer Gemeinschaft zwischen lutherischen und nicht-lutherischen Kirchen auf eine Problematisierung lutherischer Einheit hinauslaufen wird. Die scharfe Ablehnung der europäischen lutherisch/reformierten „Konkordie“ durch die lutherischen Freikirchen Europas oder durch die Leitung der Lutherischen Kirche — Missouri Synode in den USA macht das zur Genüge klar. Wird es als Folge einer lutherisch/reformierten Verständigung und Kirchengemeinschaft zur Verhärtung bestehender innerlutherischer Spannungen und Trennungen kommen? Viele Zeichen scheinen darauf

hinzuweisen und eine mögliche anglikanisch-lutherische oder katholisch-lutherische Annäherung würde diese Gefahr nur noch potenzieren.

Die ökumenische Verpflichtung des LWB und seiner Mitgliedskirchen führt den Gedanken lutherischer Einheit, dem der Weltbund von jeher und entscheidend verpflichtet war, also in eine tiefe und schmerzhafteste Krise, aus der sich kein glatter Ausweg bietet. Alle lutherischen Konsultationen des letzten Jahres, in denen es um Auswertung bisheriger und um Möglichkeiten zukünftiger ökumenischer Bemühungen ging, sahen sich vor dieses Problem gestellt: die Konsultation in Tokio, der IV. Lateinamerikanische Lutherische Kongreß in Buenos Aires, die Genfer Konsultation über Bilaterale Gespräche und besonders das jüngst vom Straßburger Institut zusammen mit dem Lutheran Council in den USA veranstaltete Kolloquium über „Einheit im Kontext theologischen Pluralismus“ (St. Paul, Minn.). In allen diesen Konsultationen wurde klar, daß zwei extreme Lösungsversuche vermieden werden müssen. Das eine Extrem wäre gleichsam die Anwendung eines „Konvoi-Systems“, nach dem lutherischerseits kein verbindlicher ökumenischer Schritt getan werden darf, solange nicht auch die „langsamste“ der lutherischen Kirchen oder Gruppen ihn mit vollziehen kann. Das andere Extrem wäre, sich überhaupt nicht mehr um Gemeinschaft unter den lutherischen Kirchen zu kümmern, die gesamte Idee lutherischer Einheit für obsolet zu erklären und jede lutherische Kirche ihren eigenen ökumenischen Weg gehen zu lassen.

Das gegenwärtig einzig angemessene Verhalten liegt zwischen diesen beiden Extremen. Es besteht darin, dem Bemühen um lutherische Gemeinschaft und dem Bemühen um weitere ökumenische Gemeinschaft denselben Stellenwert zuzusprechen. Das Kolloquium in St. Paul, an dem Vertreter aller drei lutherischen Kirchen in den USA teilnahmen, drückte das in seinem Bericht so aus — und ganz ähnlich war es schon in Tokio und in Buenos Aires gesagt worden: „Wir bleiben dem Gedanken lutherischer Einheit verpflichtet.

Dennoch das Luthertum eine konfessionelle Bewegung innerhalb der universalen Kirche darstellt, ist lutherische Einheit kein übergeordnetes Prinzip. Indem wir uns lutherischer Gemeinschaft erfreuen und sie suchen, bemühen wir uns gleichzeitig um Gemeinschaft mit anderen Kirchen“. Es ist klar, daß dies alles andere als eine glatte Lösung des Problems darstellt. Es ist eine Richtungsanweisung für den Weg, den wir zu gehen haben, ein Ja zur ökumenischen Verpflichtung, auch wenn sie von uns einen bitteren Preis fordern sollte.

Gestatten Sie mir eine kurze Schlußbemerkung.

Es mag Ihnen vielleicht erscheinen, als hätte ich einen recht starken Akzent auf die Verschiebungen und Modifikationen innerhalb der konfessionellen Identität des Luthertums und die daraus resultierenden Konsequenzen und Aufgaben gelegt. Ich kann und möchte das nicht verneinen. Jedoch hoffe ich, daß zugleich genügend deutlich geworden ist, wie sich in diesen Modifikationen grundlegende Elemente dessen, was lutherische Konfessionalität ausmacht, durchhalten.

Es ist nicht meine Absicht, für eine Preisgabe konfessioneller Identität zu plädieren zugunsten einer allgemeinen christlichen Identität, die die verschiedenen konfessionellen Artikulationen und Verleblichungen christlichen Glaubens und Lebens auslöscht. Solch eine allgemeine, uniforme christliche Identität hat es nie gegeben und wird es nie geben, wenn das Evangelium die Menschen in ihren verschiedenen Situationen und Zeiten wirklich erreichen soll.

Wofür ich plädieren möchte ist, daß wir ein statisches und zeitloses Verständnis von konfessioneller Identität endgültig hinter uns lassen. Konfessionelle Identität ist offen für Modifikationen und Änderungen, und wir müssen diese sich vollziehenden Modifikationen erkennen und anerkennen. Das ist kein Zeichen der Schwäche und Ungewißheit. Es ist im Gegenteil ein Zeichen der Lebendigkeit und Kraft, wenn wir erkennen und bejahen, daß wir als wanderndes Gottesvolk immer wieder den Rubikon der Zeit überschreiten und „Points of no return“ erreichen.

02010

Vj 32209

P 4

0011

Pfarramt

Schlagedorf

Fach Nr. 43